

# **BGer 2C\_684/2025 vom 28. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_684\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_684_2025)

FR: TF 2C\_684/2025 du 28 janvier 2026

IT: TF 2C\_684/2025 del 28 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren ( Art. 92 Abs. 1 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ). Eine Ausnahme nach Art. 83 BGG liegt nicht vor, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf die form- und fristgerecht ( Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG ) eingereichte Beschwerde ist - vorbehaltlich der Wahrung der Rügeanforderungen vor Bundesgericht ( nachfolgend E. 2 und 3 ) - somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Bei der Prüfung wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.5 ) und verfügt es über volle Kognition ( Art. 95 BGG ; BGE 141 V 234 E. 2 ). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 150 I 154 E. 2.1 ). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich, es sei denn, die Partei zeige auf, dass und inwiefern die tatsächlichen Feststellungen qualifiziert falsch oder in Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden seien, was spezifisch geltend zu machen und zu begründen ist, sofern entsprechende Mängel nicht ins Auge springen ( vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 ; Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.6 ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV , indem sie seine detaillierten Rügen zur Verfügung vom 8. Mai 2025 "vollständig ausblende". Die Verletzung seiner Gehörsrechte sei "evident".

Indessen zeigt der Beschwerdeführer nicht konkret und bezogen auf die von ihm angerufenen Bestimmungen auf, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz seine Gehörsrechte verletzt hätten. Seine Kritik erschöpft sich in diesem Zusammenhang in Allgemeinplätzen. Insgesamt genügen seine Vorbringen der für Verfassungsprüfungen vor Bundesgericht geltenden qualifizierten Rüge- und Substanziierungspflicht ( vgl. vorne E. 2 ) nicht. Auf diese Rüge wird entsprechend im Folgenden nicht weiter eingegangen.

### **E. 4**

In der Sache rügt der Beschwerdeführer, die Abweisung des Ausstandsgesuchs betreffend den Kantonsrichter verletze Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Zudem sei § 15 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG/LU; SRL 40) willkürlich und damit in Verletzung von Art. 9 BV angewendet worden.

#### **E. 4.1**

Im angefochtenen Urteil weist das Kantonsgericht zu Recht darauf hin, dass rechtsprechungsgemäss der Anspruch auf Stellung eines Ausstandsgesuchs verwirkt ist, wenn der Ausstand nicht unverzüglich nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangt wird (vgl. jüngst das Urteil 2C\_431/2025 vom 25. November 2025 E. 5.4.1; auch BGE 143 V 66 E. 4.3; insb. 140 I 271 E. 8.4.5; jeweils mit Hinweisen). Leitet der Betroffene den Anschein der Befangenheit aus verschiedenen (angeblichen) Verfahrensfehlern ab, handelt er rechtzeitig, wenn er sein Ausstandsgesuch so bald wie möglich nach dem letzten geltend gemachten Verfahrensfehler stellt, der seiner Ansicht nach dazu geführt hat, dass der Richter nun als befangen angesehen werden muss (Urteile 2C\_431/2025 vom 25. November 2025 E. 5.4.1; 1B\_42/2022 vom 14. Juni 2022 E. 2.1 mit Hinweisen).

Im Übrigen vermag alleine die Mitwirkung an einem Zwischenentscheid, der zu Ungunsten der betroffenen Person ausfällt, keinen Anschein von Befangenheit zu begründen; anders kann es sich dann verhalten, wenn das Verfahren nach den tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umständen des Einzelfalls nicht mehr als offen erscheint (vgl. etwa die Urteile 2D\_6/2025 vom 9. September 2025 E. 5.1; 2C\_12/2025 vom 8. September 2025 E. 3.3; jeweils mit Hinweisen). Die Verletzung materiellen Rechts oder die Missachtung von Verfahrensvorschriften stellt indessen nur in Ausnahmefällen einen Ausstandsgrund dar, wenn besonders krasse oder wiederholte Fehler bzw. Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Amtspflichten zu werten sind, und objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Verfehlungen gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Insbesondere soll das Ausstandsverfahren nicht dazu dienen, Instruktionshandlungen und Zwischenentscheide der Verfahrensleitung infrage zu stellen, zumal diesbezüglich primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen sind (vgl. dazu das Urteil 1C\_309/2024 vom 1. April 2025 E. 6.4.2 mit weiteren Hinweisen).

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geltend macht, ist fraglich, ob diese Bestimmung auf das vorliegende Verfahren überhaupt zur Anwendung kommen könnte (vgl. zur Nichtanwendbarkeit in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren: BGE 137 I 128 E. 4.4.2; Urteile 2D\_27/2025 vom 12. Januar 2026 E. 2.4). Das braucht indessen vorliegend nicht vertieft zu werden, zumal der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend macht, dass diese Bestimmung mit Blick auf die vorliegend zu beurteilende Ausstandsfrage einen über die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 BV hinausgehenden Schutz gewährt (vgl. bspw. das Urteil 2C\_431/2025 vom 25. November 2025 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Vorliegend begründet der Beschwerdeführer das Ausstandsbegehren gegen den Kantonsrichter B. \_\_\_\_\_ ausschliesslich mit dessen Begründung der Verfügung betreffend die unentgeltliche Rechtspflege vom 8. Mai 2025. Indessen hat er das vorliegend verfahrensauslösende Ausstandsbegehren erst am 26. September 2025 gestellt, nachdem er

bereits zwei der in Folge der Verfügung vom 8. Mai 2025 angeordneten Ratenzahlungen beglichen und sich sonst in keiner Weise geäußert hatte. Das Ausstandsgesuch ist deshalb nicht "so bald wie möglich" nach dem letzten geltend gemachten Verfahrensfehler gestellt worden. Nicht zu folgen ist dem Beschwerdeführer insofern er vor Bundesgericht geltend macht, dass ein Ausstandsgesuch vor der vollständigen Zahlung des Kostenvorschusses zwecklos gewesen wäre. Es bestehen keinerlei Hinweise, dass die Vorinstanz ein direkt nach der Verfügung vom 8. Mai 2025 eingereichtes Ausstandsbegehren ohne Zahlung des Kostenvorschusses nicht behandelt hätte.

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer mit seinem verspäteten Ausstandsbegehren seinen Anspruch auf Stellung desselben grundsätzlich verwirkt (vgl. vorne E. 4.1; BGE 140 I 271 E. 8.4.5). Indessen hat die Vorinstanz die Frage offen gelassen und das Gesuch in der Sache abgewiesen, weshalb die entsprechenden materiellen Rügen trotzdem zu behandeln sind (nachfolgende E. 4.3).

### **E. 4.3**

Entgegen den Beschwerdevorbringen ist nicht ersichtlich, dass der mit der Verfügung vom 8. Mai 2025 befasste Kantonsrichter sich in der Sache bereits in einem Mass festgelegt hätte, welches das Verfahren nicht mehr als offen erscheinen liess. So lässt sich weder aus der Beschreibung der Schriftsätze des Beschwerdeführers als "weitschweifig, wenig kohärent und nur bedingt verständlich" noch aus vermeintlichen Fehlern in der Rechtsanwendung im Rahmen der Verfügung vom 8. Mai 2025 eine Befangenheit ableiten; es ergibt sich hieraus keine fehlende Distanz und Neutralität in der Sache. Auch die fehlende eingehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Zwangsäumung vom 29. Februar 2024 respektive deren angebliche Rechtswidrigkeit in der Verfügung ist unproblematisch, zumal das bei der Vorinstanz anhängige Verfahren eine andere Frage - nämlich die Löschung aus dem Einwohnerregister - betrifft. Der Instruktionsrichter hatte im Rahmen der Zwischenverfügung zur unentgeltlichen Rechtspflege in der vorliegenden Streitsache keine sachfremden Vorbringen zu den Umständen der Zwangsäumung zu berücksichtigen. Schliesslich ist auch in der Festlegung der monatlichen Kostenvorschussraten auf Fr. 500.-- anstatt der vom Beschwerdeführer geforderten Fr. 100.-- kein Indiz für Befangenheit zu sehen. So behauptet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht zwar pauschal die Unverhältnismässigkeit derselben sowie seine eigene finanzielle Belastung. Indessen liegt in einer von den Vorstellungen des Beschwerdeführers abweichenden Rechtsanwendung durch den Kantonsrichter grundsätzlich kein Ausstandsgrund. Dabei rechtfertigt sich der Hinweis, dass der Beschwerdeführer gegen die Festlegung der Kostenvorschussraten auf Fr. 500.-- weder mittels Wiedererwägungsgesuch noch entsprechender Beschwerde (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) vorging, sondern stattdessen mehrere Raten anstandslos beglich.

### **E. 4.4**

Vor diesem Hintergrund ist weder eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV noch eine willkürliche Anwendung der kantonrechtlichen Ausstandsbestimmung von § 15 Abs. 2 VRG/LU ersichtlich. Entsprechend ist der Beschwerde weder in den Hauptanträgen noch im Eventualantrag Folge zu leisten.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.